



Thunstetten
Bützberg

REGLEMENT SPEZIALFINAZIERUNG VORFINANZIERUNG ERSATZ SPORTMATERIAL TURNHALLEN I UND II SOWIE MEHRZWECKHALLE

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 8. April 2024

in Kraft: 1. Juni 2024

Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Ersatz Sportmaterial Turnhallen I und II sowie Mehrzweckhalle

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt folgendes Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Ersatz Sportmaterial Turnhallen I und II sowie Mehrzweckhalle, gestützt auf

- Art. 86 bis 88a der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung «Ersatz Sportmaterial Turnhallen I und II sowie Mehrzweckhalle» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Kapital zur Deckung von Neu- und Ersatzbeschaffungen von Sportmaterial für die Turnhallen I und II sowie die Mehrzweckhalle.

Art. 2

Einlagen in die
Spezialfinanzierung

¹ Die Einlagen richten sich nach den gesprochenen Beiträgen des Lotterie- und Sportfonds des Kantons Bern.

² Das Schulsekretariat reicht jährlich ein Gesuch um Beiträge beim Sportfonds ein.

Art. 3

Entnahmen aus
Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können Beträge auf Beschluss der Schulleitung für den obengenannten Zweck entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement am 8. April 2024 beschlossen.

4922 Bützberg, 9. April 2024

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Ersatz Sportmaterial Turnhallen I und II sowie Mehrzweckhalle vom 18. April 2024 bis zum 21. Mai 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Thunstetten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 23. Mai 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi